

Satzung für Qualitätskontrolle (§ 57c WPO)

Vom 17. Januar 2001 (BAnz. S. 2181)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Voraussetzungen und Verfahren der Registrierung der Prüfer
für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Registrierung

§ 1 Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung

§ 2 Kenntnisse in der Qualitätssicherung

2. Abschnitt: Verfahren der Registrierung

§ 3 Antrag auf Registrierung

§ 4 Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die
Registrierung

§ 5 Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Teil 2: Ausschlußgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4 WPO

§ 6 Ausschlußgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle

Teil 3: Verfahren nach den §§ 57a ff. WPO innerhalb der
Wirtschaftsprüferkammer

§ 7 Verfahren

§ 8 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- § 9 Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer
 - § 10 Auswertung des Qualitätskontrollberichts
 - § 11 Teilnahmebescheinigung
 - § 12 Mitteilung berufsgerichtlicher Verurteilungen
 - § 13 Unterrichtung des Vorstands nach § 57e Abs. 4 WPO
 - § 14 Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen
 - § 15 Beteiligung des Qualitätskontrollbeirates
- Teil 4: Berechnung der Frist nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO
- § 16 Dreijahresfrist
- Teil 5: Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle
- § 17 Maßnahmen
- Teil 6: Schlußbestimmungen
- § 18 Anwendung von Vorschriften der Satzung
 - § 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Teil 1
Voraussetzungen und Verfahren der Registrierung
der Prüfer für Qualitätskontrolle
nach § 57a Abs. 3 WPO

1. Abschnitt
Voraussetzungen für die Registrierung

§ 1
Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung

¹Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist eine Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung. ²Anzuerkennen sind dabei alle Tätigkeiten, die im Bereich der Abschlußprüfung von einem Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden. ³Dazu gehören auch die Facharbeit, die Prüfungs- und Berichtskritik sowie sonstige mit der Abschlußprüfung zusammenhängende Tätigkeiten.

§ 2
Kenntnisse in der Qualitätssicherung

(1) ¹Kenntnisse in der Qualitätssicherung umfassen die Grundsätze der internen Qualitätssicherung sowie die Kenntnis der Grundsätze für eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle. ²Fachliche Regeln zur internen Qualitätssicherung sind im Handelsgesetzbuch sowie der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt. ³Die Normen der Wirtschaftsprüferordnung werden durch die Berufssatzung WP/vBP konkretisiert.

(2) ¹Das Vorliegen von Kenntnissen in der Qualitätssicherung kann durch Teilnahme an einem Schulungskurs erlangt und nachgewiesen werden. ²Dieser Schulungskurs muß mindestens sechzehn Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen und folgende Inhalte aufweisen:

1. Das System der Qualitätskontrolle
2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
3. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle
5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer bestätigt dem Veranstalter eines Schulungskurses, der die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllt, die Übereinstimmung mit dieser Vorschrift.

(4) Die Teilnahme an einem Schulungskurs soll im Zeitpunkt des Registrierungsantrages nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

2. Abschnitt Verfahren der Registrierung

§ 3

Antrag auf Registrierung

(1) ¹Die Registrierung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Wirtschaftsprüferkammer. ²Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Registrierung des Antragstellers vorzunehmen, wenn bei einem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO vorliegen. ³Ist ein Berufsangehöriger Antragsteller, der nicht in eigener Praxis tätig ist, ist er zu registrieren, wenn er die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO erfüllt. ⁴Bei einer Berufsgesellschaft haben die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 4 WPO vorzuliegen. ⁵Die Voraussetzungen für die Registrierung müssen bei Antragstellung gegeben sein.

(2) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgt ohne zeitliche Befristung.

§ 4

Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Registrierung

(1) ¹Berufsangehörige in eigener Praxis haben einen Nachweis über die Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung und der Kenntnisse in der Qualitätssicherung zu führen. ²Über der Wirtschaftsprüferkammer bekannte Tatsachen bedarf es keiner Führung eines Nachweises.

(2) ¹Der Nachweis der Tätigkeit im Bereich der Abschlußprüfung kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers des Antragstellers erbracht werden. ²Ist der Antragsteller in eigener Praxis tätig, so genügt die Versicherung, daß der Antragsteller im Bereich der Abschlußprüfung tätig gewesen ist. ³Die Wirtschaftsprüferkammer kann bei begründeten Zweifeln geeignete, weitergehende Nachweise verlangen.

(3) ¹Die Kenntnisse in der Qualitätssicherung können durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung an einem Schulungskurs nach § 2 Abs. 2 nachgewiesen werden. ²Hat der Antragsteller nicht an einem Schulungskurs teilgenommen, müssen die Kenntnisse in der Qualitätssicherung anderweitig in geeigneter Form nachgewiesen werden.

§ 5

Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

(1) ¹Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. ²Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. eine berufsgerichtliche Maßnahme rechtskräftig gegen den als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsangehörigen verhängt worden ist, und die Kommission für Qualitätskontrolle festgestellt hat, daß diese Verurteilung die Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt,
2. im Rahmen der letzten Qualitätskontrolle der eigenen Praxis keine Teilnahmebescheinigung erteilt worden ist oder diese widerrufen wurde,
3. die als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsgesellschaft die Voraussetzungen nach § 57a Abs. 3 Satz 4 WPO nicht mehr erfüllt.

(2) Die Eintragung im Berufsregister ist nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 39 Abs. 3 WPO zu löschen.

Teil 2

Ausschlußgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4 WPO

§ 6

Ausschlußgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle

(1) ¹Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nach § 57a Abs. 4 Satz 1 WPO nicht Prüfer für Qualitätskontrolle sein, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen zu der zu prüfenden Praxis bestehen. ²Nach § 57a Abs. 4 Satz 2 WPO sind auch wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen.

(2) ¹Eine kapitalmäßige Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle Anteile an der zu prüfenden Praxis oder an einem mit der zu prüfenden Praxis verbundenen Unternehmen besitzt. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall. ³Personen, mit denen der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf gemeinsam ausübt, dürfen ebenfalls keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁴Wird eine Berufsgesellschaft mit der Durchführung einer Qualitätskontrolle beauftragt, dürfen ihre gesetzlichen Vertreter und die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlichen Personen sowie die Mitglieder

eines Aufsichtsrats keine Anteile im Sinne des Satzes 1 besitzen. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 50 v.H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁶Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter.

(3) ¹Eine finanzielle Bindung besteht, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle aus seiner beruflichen Tätigkeit für die zu prüfende Praxis, einschließlich der Unternehmen, die mit dieser verbunden sind, mehr als 30 v.H. seiner Gesamteinnahmen erzielt. ²Eine finanzielle Bindung besteht auch bei gewährten oder erhaltenen Darlehen sowie Versorgungszusagen.

(4) ¹Persönliche Bindungen bestehen, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Praxis oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Beauftragung war. ²Übt der Prüfer für Qualitätskontrolle seinen Beruf mit anderen Personen gemeinsam aus, so darf auch bei diesen Personen eine solche persönliche Bindung nicht bestehen bzw. bestanden haben. ³Ist eine Berufsgesellschaft Prüfer für Qualitätskontrolle, so gilt dies für die gesetzlichen Vertreter und die Personen, die für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortlich sind, sowie für die Mitglieder eines Aufsichtsrats. ⁴Ist die Berufsgesellschaft eine juristische Person, dann gilt dies auch für einen Gesellschafter, der 50 v.H. oder mehr der sämtlichen Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt. ⁵Ist die Berufsgesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft, dann gilt dies für jeden Gesellschafter. ⁶Eine persönliche Bindung besteht auch, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie, wenn dieser eine Berufsgesellschaft ist, Mitglieder des Aufsichtsrats oder die in den Sätzen 4 und 5 genannten Gesellschafter über eine Prüfungs- und Beratungstätigkeit hinaus bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis mitgewirkt haben. ⁷Ferner besteht eine persönliche Bindung, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlußprüfungen (Joint Audits) durchführen oder im vergangenen Jahr durchgeführt haben und das anteilige Prüfungshonorar beim Prüfer für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr nicht unwesentlich war. ⁸Die Unwesentlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn das Verhältnis des Umsatzes aus gemeinsamen Abschlußprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle mehr als 10 vom Hundert beträgt.

(5) ¹Eine wechselseitige Prüfung liegt vor, wenn sich Praxen gegenseitig mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragen. ²Dies ist auch der Fall, wenn sich mehr als zwei Praxen im Ring mit der Qualitätskontrolle beauftragen (Ringprüfung), es sei denn, daß auch aus Sicht eines objektiven Dritten die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht. ³Ferner umfaßt er den Fall, daß die zu prüfende Praxis bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat. ⁴Der Ausschlußgrund besteht nicht mehr, wenn inzwischen bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle durchgeführt hat.

Teil 3
Verfahren nach den §§ 57a ff. WPO
innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer

§ 7
Verfahren

¹Das Verfahren für Qualitätskontrolle ist in der Wirtschaftsprüferkammer von der Berufsaufsicht organisatorisch und personell zu trennen. ²Die Dienstangehörigen der Wirtschaftsprüferkammer unterstehen im Bereich des Verfahrens für die Qualitätskontrolle nur den Weisungen der Kommission für Qualitätskontrolle.

§ 8
Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO von der Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO erteilen. ²Der Antrag ist zu begründen. ³Auf Anforderung der Wirtschaftsprüferkammer sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch geeignete Nachweise zu belegen.

(2) ¹Die Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO ist befristet und nur mit Wirkung für die Zukunft zu erteilen. ²Sie kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erteilt werden. ³Nach erneuter Antragstellung kann die Ausnahmegenehmigung wiederholt erteilt werden.

§ 9
Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer

(1) ¹Der Wirtschaftsprüferkammer ist die Erteilung des Auftrags zur Durchführung einer Qualitätskontrolle von der beauftragenden Praxis unter Nennung des Prüfers für Qualitätskontrolle, des voraussichtlichen Beginns der Prüfung und des Prüfungszeitraums unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Bei der Bestellung einer Berufsgesellschaft zum Prüfer für Qualitätskontrolle ist auch mitzuteilen, welcher Berufsangehörige die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen wird. ³Die Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund nach § 57a Abs. 7 WPO sowie Änderungen bezüglich der Durchführung des Auftrags sind der Wirtschaftsprüferkammer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlußprüfungen (Joint Audits) durchführen oder im vergangenen Jahr durchgeführt haben, so ist dies ebenfalls im Rahmen der Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. ²Dabei ist in Prozenten anzugeben, in welchem Verhältnis das jeweilige anteilige Honorar aus den gemeinsamen Abschlußprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers

für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr steht. ³Diese Mitteilung ist in der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich der Kommission für Qualitätskontrolle zur Beurteilung des Vorliegens von Ausschlußgründen nach § 6 Abs. 4 vorzulegen.

§ 10

Auswertung des Qualitätskontrollberichts

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer wertet den Qualitätskontrollbericht aus. ²Die Auswertung des Qualitätskontrollberichts erstreckt sich darauf, ob dieser inhaltlich den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berichterstattung entspricht und ob aufgezeigte Mängel das Prüfungsergebnis rechtfertigen. ³Wurden Mängel im Sinne des § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO festgestellt, soll die geprüfte Praxis der Wirtschaftsprüferkammer eine eigene Stellungnahme zu dem Ergebnis der Qualitätskontrolle zusammen mit dem Qualitätskontrollbericht zuleiten. ⁴Die Stellungnahme der geprüften Praxis ist in die Auswertung des Qualitätskontrollberichts einzubeziehen. ⁵Im Rahmen der Auswertung ist die Wirtschaftsprüferkammer berechtigt, beim Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis weitere Auskünfte einzuholen sowie Unterlagen anzufordern. ⁶Der geprüften Praxis ist vor Erlaß von Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 WPO Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann den Prüfer für Qualitätskontrolle sowie den geprüften Berufsangehörigen oder die verantwortlichen Berufsangehörigen der Berufsgesellschaft zur Anhörung laden. ²Erscheinen die Berufsangehörigen nicht zur Anhörung, entscheidet die Kommission für Qualitätskontrolle nach Aktenlage. ³Die Anhörung kann auch von einem beauftragten Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle wahrgenommen werden, sofern die geprüfte Praxis der Übertragung der Anhörung auf das beauftragte Mitglied zustimmt.

§ 11

Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und vor Auswertung des Qualitätskontrollberichts (§ 10) erteilt die Wirtschaftsprüferkammer der geprüften Praxis unverzüglich eine Teilnahmebescheinigung, sofern die Erteilung der Teilnahmebescheinigung nicht nach § 57a Abs. 6 Satz 5 WPO ausgeschlossen ist. ²Sie ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Qualitätskontrolle nach § 16 durchzuführen ist, zu befristen.

(2) ¹Vor Erteilung der Teilnahmebescheinigung ist zu prüfen, ob ein registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 Satz 1 WPO) die Qualitätskontrolle durchgeführt und den Qualitätskontrollbericht erstellt hat. ²Ist die Qualitätskontrolle von einer als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsgesellschaft durchgeführt worden, ist auch zu prüfen, ob der für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortliche Berufsangehörige registriert ist.

(3) ¹Hat der Prüfer für Qualitätskontrolle das Prüfungsurteil nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO versagt, wird die Entscheidung über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung bis zur Auswertung des Qualitätskontrollberichts und Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle zurückgestellt. ²Die Kommission für Qualitätskontrolle erteilt eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, daß das Prüfungsurteil nicht zu versagen war.

(4) Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Teilnahmebescheinigung ist sie der Wirtschaftsprüferkammer von der geprüften Praxis unverzüglich zurückzugeben.

§ 12

Mitteilung berufsgerichtlicher Verurteilungen

¹Die Abteilung Berufsrecht/-aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer hat der Kommission für Qualitätskontrolle für eine Entscheidung über den Antrag eines Berufsangehörigen auf Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle auf Anfrage mitzuteilen, ob eine berufsgerichtliche Verurteilung des Antragstellers wegen einer Verletzung der Berufspflichten nach § 43 Abs. 1 WPO vorliegt. ²Wird ein Berufsangehöriger, der als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert ist, in einem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt, so teilt die Abteilung Berufsrecht/-aufsicht der Kommission für Qualitätskontrolle dies mit.

§ 13

Unterrichtung des Vorstands nach § 57e Abs. 4 WPO

¹Erhält die Kommission für Qualitätskontrolle in einem Verfahren für Qualitätskontrolle Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtfertigen können, so hat sie den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer diesbezüglich zu unterrichten. ²Die Unterrichtungspflicht besteht bei allen Widerrufsgründen.

§ 14

Erstellung eines jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen

(1) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen anonymisiert dargestellt werden. ²Die Darstellung der Ergebnisse basiert unter anderem auf einer statistischen Auswertung der Qualitätskontrollberichte, wobei im Bericht neben der Gesamtzahl der durchgeführten Qualitätskontrollen die Zahl der Prüfungsurteile ohne Einschränkung, mit Einschränkung und solchen, die versagt wurden, anzugeben ist.

(2) ¹Im Tätigkeitsbericht werden daneben die am häufigsten festgestellten Mängel dargestellt, wobei angegeben wird, bei welchen Mängeln Auflagen erteilt und in welchen Fällen Sonderprüfungen angeordnet wurden. ²Über die Ergebnisse dieser Maßnahmen

ist ebenfalls zu berichten.

(3) Soweit der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO unterrichtet wurde, ist auch darüber zu berichten.

(4) Darüber hinaus ist im Tätigkeitsbericht über die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle, d.h. über deren Anzahl, über die wichtigsten Themen sowie über wesentliche Entscheidungen zum Verfahren der Qualitätskontrolle zu berichten.

(5) ¹Der Tätigkeitsbericht ist an den Qualitätskontrollbeirat zu richten. ²Darüber hinaus erhalten ihn Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zur Kenntnis. ³Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch den Qualitätskontrollbeirat wird dieser im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht.

§ 15

Beteiligung des Qualitätskontrollbeirats

(1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 57f Abs. 2 WPO erhält der Qualitätskontrollbeirat neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 14) die Einladungen zu Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle nebst Tagesordnung und Anlagen. ²Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats sind berechtigt, persönlich an einer Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle teilzunehmen (§ 57f Abs. 3 Satz 2 WPO).

(2) ¹Um den Mitgliedern des Qualitätskontrollbeirats auch die unmittelbare Überwachung der Durchführung von Qualitätskontrollen zu ermöglichen (§ 57 f Abs. 3 Satz 2 WPO), sind die der Wirtschaftsprüferkammer gemeldeten, künftig stattfindenden Qualitätskontrollen den Mitgliedern des Qualitätskontrollbeirats mitzuteilen. ²Diese haben ihre Teilnahme an einer Qualitätskontrolle der betroffenen Praxis anzukündigen. ³Führt die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle zu einer Interessenkollision, kann die geprüfte Praxis unter Angabe der Gründe verlangen, daß ein anderes Mitglied des Qualitätskontrollbeirats an der Qualitätskontrolle teilnimmt.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer stellt dem Qualitätskontrollbeirat die erforderlichen Mitarbeiter sowie Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung. ²Benötigt der Qualitätskontrollbeirat weitere Nachweise und Aufklärungen vom Prüfer für Qualitätskontrolle, so wird er diesbezüglich von der Wirtschaftsprüferkammer unterstützt.

(4) Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer kann auf Vorschlag des Vorstands, der der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf, in dem Fall, daß ein Mitglied des Qualitätskontrollbeirats bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Qualitätskontrollbeirats nicht anwesend war, an seiner Stelle ein anderes Mitglied wählen.

Teil 4
Berechnung der Frist nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO

§ 16
Dreijahresfrist

(1) ¹Nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO hat die Qualitätskontrolle alle drei Jahre zu erfolgen. ²Bei der Berechnung der Dreijahresfrist ist auf das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO abzustellen.

(2) ¹Geht der Qualitätskontrollbericht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Dreijahresfrist bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, so beginnt der folgende Dreijahreszeitraum nach Ablauf des laufenden Dreijahreszeitraumes. ²Geht der Qualitätskontrollbericht früher als sechs Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, so berechnet sich der neue Dreijahreszeitraum nach Absatz 1 Satz 2.

Teil 5
Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

§ 17
Maßnahmen

(1) ¹Die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sollen die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis und eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle gewährleisten. ²Entsprechend kann die Kommission für Qualitätskontrolle bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei Verstößen gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung:

1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen,
2. eine Sonderprüfung anordnen,
3. eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung widerrufen.

(2) ¹Werden von der Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilt, kann sie die Form des Nachweises für die Beseitigung der Mängel regeln. ²Wird eine Sonderprüfung angeordnet, hat die zu prüfende Praxis die Mitteilungspflichten nach § 9 zu beachten. ³Nach Abschluß der Sonderprüfung hat der beauftragte Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Berichts über die Sonderprüfung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zuzuleiten. ⁴Die Kommission für Qualitätskon-

trolle kann bestimmen, daß mit der Durchführung ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle zu beauftragen ist, insbesondere wenn der bisherige Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und dieser Satzung durchgeführt hat.

(3) ¹Nach § 57e Abs. 3 Satz 1 WPO kommt eine Verhängung von Zwangsgeld in Betracht, wenn Auflagen zur Beseitigung von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis nicht erfüllt werden, eine angeordnete Sonderprüfung nicht durchgeführt wird oder eine bereits erteilte Teilnahmebescheinigung, die von der Kommission für Qualitätskontrolle widerrufen wurde, nicht ausgehändigt wird. ²Nach § 57d Satz 2 WPO kann ein Zwangsgeld nicht verhängt werden, wenn die geprüfte Praxis ihre Mitwirkungspflicht nach § 57d Satz 1 WPO nicht erfüllt hat.

(4) ¹Der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung hat zu erfolgen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle aufgrund der vorliegenden Mängel im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis abweichend vom Prüfer für Qualitätskontrolle zu der Auffassung gelangt, daß das Prüfungsurteil zu versagen war, oder wenn sie feststellt, daß ein schwerwiegender Verstoß gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung vorliegt. ²Ein schwerwiegender Verstoß gegen die §§ 57a bis 57d WPO liegt insbesondere vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle die Bestimmungen des § 57a Abs. 4 WPO und des § 6 dieser Satzung hinsichtlich seiner Unbefangenheit nicht beachtet hat. ³Der Widerruf einer bereits erteilten Teilnahmebescheinigung kann auch erfolgen, wenn die geprüfte Praxis trotz wiederholter Festsetzung von Zwangsgeld verhängte Maßnahmen nicht befolgt.

(5) ¹Alle Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sind gegen die geprüfte Praxis gerichtet. ²Dies gilt auch dann, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung verstoßen hat. ³In diesem Fall obliegt es der geprüften Praxis, dafür Sorge zu tragen, daß der Verstoß behoben wird.

Teil 6 Schlußbestimmungen

§ 18

Anwendung von Vorschriften der Satzung

(1) Auf vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände finden die Vorschriften dieser Satzung ebenfalls entsprechend Anwendung. ²Eine Prüfungsstelle eines Spar-

kassen- und Giroverbandes ist zu registrieren, wenn sie die Voraussetzungen nach § 57h Abs. 2 Satz 2 WPO erfüllt. ³§ 17 gilt mit der Maßgabe des § 57h Abs. 1 Satz 3 WPO.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Satzung für Qualitätskontrolle und ihre spätere Änderung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und treten am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft.

(2) Die §§ 3, 4 Abs. 2 gelten mit der Maßgabe, daß bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch dann registriert werden kann, wenn noch keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde; die Registrierung ist in diesem Falle bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen.